

Zur Umsetzung des Beschlusses stimmt der Rat dem Eintritt der RURENERGIE GmbH in die "Windenergie Kreuzau GmbH & Co.KG" unter Übernahme von bis zu 75 % der Kommanditanteile und somit gleichzeitig der mittelbaren Beteiligung an der "Windenergie Kreuzau Komplementär-GmbH" als 100-%-ige Tochter und Komplementärin der "Windenergie Kreuzau GmbH & Co. KG" zu. Soweit sich aus dem Anzeigeverfahren gegenüber der Bezirksregierung Köln Änderungen der Gesellschaftsverträge ergeben, sind diese von der Zustimmung des Rates erfasst.

3. Der Rat stimmt der Beteiligung der RURENERGIE GmbH an einer Windkraftanlage in Langerwehe zu 10 % zu.

Zur Umsetzung des Beschlusses stimmt der Rat dem Eintritt der RURENERGIE GmbH in die "Windenergie Langerwehe 1 GmbH & Co.KG" unter Übernahme von 10 % der Kommanditanteile zu.

Darüber hinaus stimmt der Rat der Beteiligung der RURENERGIE GmbH an der "WEA 1 Langerwehe Verwaltungs GmbH" als Komplementärin der Projektgesellschaft im Umfang von 10 % zu.

Soweit sich aus dem Anzeigeverfahren gegenüber der Bezirksregierung Köln Änderungen des Gesellschaftsvertrags ergeben, sind diese ebenfalls von der Zustimmung des Rates erfasst.

4. Die Vertreter der Stadt in den Organen der beteiligten Gesellschaften werden ermächtigt, die notwendigen Zustimmungen zur Umsetzung der v.g. Beschlüsse abzugeben. Ggfs. bereits gegebene Zustimmungen werden genehmigt.

A. Sachverhalt:

Die Stadt Monschau ist zu 0,0058 % (!) an der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH beteiligt. Diese wiederum ist zu 5 % an der RURENERGIE GmbH beteiligt. Der rechnerische Anteil der Stadt an der RURENERGIE GmbH beträgt also 0,00029 %.

Gegenstand der RURENERGIE ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder Umwandlung regenerativer Energien, bzw. die Vermarktung der in diesen Anlagen erzeugten Energie. Zur Verwirklichung des Unternehmenszwecks verfügt sie bereits über verschiedene Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, die teilweise in eigenen Projektgesellschaften organisiert sind.

A.1 Beteiligung an Windkraftanlagen in Hürtgenwald:

Zur Fortentwicklung des Anlagenportfolios beabsichtigt die RURENERGIE GmbH, sich an zwei Windkraftanlagen in der Gemeinde Hürtgenwald im Umfang von je 10 % zu beteiligen. Auf der Fläche "Peterberg" sollen insgesamt fünf Anlagen errichtet werden. Die erwartete Gesamtinvestition je Windkraftanlage beträgt bis zu 5 Mio. €. Auf der Grundlage der bisherigen Planungen geht die RURENERGIE GmbH von einem jeweiligen Eigenkapitalbedarf in Höhe von maximal 1 Mio. € aus. Hiervon entfiele ein Anteil von 10 %, und damit jeweils ein Betrag in Höhe von 100.000 €, auf die RURENERGIE GmbH.

Die Gründung von Projektgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co.KG entspricht der gängigen Praxis zur Entwicklung, Umsetzung und zum Betrieb einzelner regenerativer Energieerzeugungsanlagen. Aus diesem Grunde wurden bereits die "Windpower Brandenburg GmbH & Co.KG" und "WEA 4 Hürtgenwald GmbH & Co.KG" gegründet.

In den Projektgesellschaften erfolgen die notwendigen Planungen und vorbereitenden Maßnahmen (Genehmigungen, usw.) sowie die anschließende Errichtung und der Betrieb der Anlagen.

Die Projektgesellschaften wurden als Bürgerenergiegesellschaften gegründet, die im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2017) wie folgt definiert sind:

- Es muss sich um eine Gesellschaft handeln, die aus mindestens 10 Privatpersonen besteht und bei der die Mehrheit der Stimmrechte bei Privatpersonen vor Ort liegt.
- Kein Gesellschafter darf mehr als 10 Prozent der Stimmrechte haben.
- Die Projektgröße darf höchstens sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von höchstens 18 Megawatt umfassen.
- Der Kommune (hier: Gemeinde Hürtgenwald) muss die Chance eingeräumt werden, sich mit bis zu 10 Prozent an den Investitionen zu beteiligen.

An Bürgerenergiegesellschaften können auch juristische Personen wie die RURENERGIE GmbH teilnehmen. Auch hier darf die Beteiligungshöhe 10 % nicht übersteigen

Diese lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften dürfen dabei unter deutlich erleichterten Bedingungen an der Ausschreibung nach dem EEG teilnehmen. So erhalten sie den Zuschlag nach der so genannten „uniformpricing“- Methode. D. h. unabhängig von dem selbst abgegebenen Angebot wird der höchste bezuschlagte Wert der jeweiligen Bieterunde angesetzt.

Die RURENERGIE GmbH beabsichtigt nun, sich unter folgenden Voraussetzungen unmittelbar zu 10 % an den beiden Projektgesellschaften zu beteiligen:

- a) Vorliegen einer marktgerechten Rendite, die mindestens den Anforderungen des Gesellschaftsvertrages der RURENERGIE GmbH entspricht,
- b) Zuschlag bei der bundesweiten Ausschreibung.

Neben der Beteiligung an den Projektgesellschaften, plant die RURENERGIE auch den Beitritt zur jeweiligen Komplementär-GmbH im Umfang von 10 %. Es handelt sich dabei um die "Windpower Brandenburg Verwaltungs GmbH" und die "WEA 4 Hürtgenwald Verwaltungs GmbH". Als Komplementärin der jeweiligen Projektgesellschaft sind sie nicht am Kommanditkapital beteiligt.

A.2 Beteiligung an Windkraftanlagen in Kreuzau:

Zur weiteren Fortentwicklung des Anlagenportfolios beabsichtigt die RURENERGIE GmbH, sich außerdem am Windpark "Kreuzau-Thum" im Umfang von bis zu 75 % zu beteiligen.

In der Gemeinde Kreuzau sollen insgesamt fünf Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 110 m und einer insgesamt installierten Leistung von 16 MW entstehen. Ein entsprechender Bebauungsplan ist aufgestellt. Die Anträge auf Erteilung der notwendigen BImSchG-Genehmigungen wurden im August 2017 eingereicht, die Erteilung der Genehmigungen wird für Anfang 2018 erwartet.

Mit der Novellierung des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2017) wird seit dem 1. Januar 2017 die Höhe der EEG-Vergütung durch bundesweite Ausschreibungen bestimmt. Es wird auf Basis der aktuellen Planung erwartet, dass die Errichtung des Windparks bei Zuschlag bis Ende 2018 erfolgen kann. Wenn das Projekt keinen Zuschlag erhält, besteht die Möglichkeit einer erneuten Teilnahme an darauffolgenden Ausschreibungen. Entsprechend verschiebt sich der Errichtungszeitraum.

Die erwartete Gesamtinvestition beträgt bis zu 22 Mio. EUR. Der Finanzierungsvertrag ist noch nicht unterzeichnet. Auf der Grundlage der bisherigen Planungen geht die RURENERGIE GmbH von einem Eigenkapitalbedarf in Höhe von maximal 5,5 Mio. € aus. Hiervon entfielen ein Anteil von 75 %, und damit ein Betrag in Höhe von ~ 4,1 Mio. €, auf die RURENERGIE GmbH.

Die Gründung von Projektgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co.KG entspricht der gängigen Praxis zur Entwicklung, Umsetzung und zum Betrieb einzelner regenerativer Energieerzeugungsanlagen. Aus diesem Grunde wurde bereits die "Windenergie Kreuzau GmbH & Co.KG" mit der Komplementärin "Windenergie Kreuzau Komplementär-GmbH" als Einheits-KG gegründet. Inhalt dieser Einheits-KG ist, dass die Komplementärin als 100%ige Tochter der GmbH & Co. KG gegründet wird. Die Haftung der Komplementärin ist also auf die Einlage der Gesellschafter der Komplementär GmbH begrenzt.

In der Projektgesellschaft erfolgen die notwendigen Planungen und vorbereitenden Maßnahmen (Genehmigungen, usw.) sowie die anschließende Errichtung und der Betrieb der Anlagen.

Die RURENERGIE GmbH beabsichtigt nun, sich unter folgenden Voraussetzungen unmittelbar mit bis zu 75 % an der Projektgesellschaft und somit mittelbar an der Komplementär-GmbH zu beteiligen:

- a) Vorliegen einer marktgerechten Rendite, die mindestens den Anforderungen des Gesellschaftsvertrages der RURENERGIE GmbH entspricht,
- b) Zuschlag bei der bundesweiten Ausschreibung,
- c) Vorliegen der Finanzierungszusage einer Bank über das benötigte Fremdkapital.

A.3 Beteiligung an einer Windkraftanlage in Langerwehe:

Schließlich beabsichtigt die RURENERGIE GmbH zur weiteren Fortentwicklung ihres Anlagenportfolios, sich an einer Windkraftanlage in Langerwehe im Umfang von 10 % zu beteiligen.

Die erwartete Gesamtinvestition beträgt bis zu 5 Mio. €. Auf der Grundlage der bisherigen Planungen geht die RURENERGIE GmbH von einem Eigenkapitalbedarf in Höhe von maximal 1 Mio. € aus. Hiervon entfielen ein Anteil von 10 %, und damit ein Betrag in Höhe von 100.000 €, auf die RURENERGIE GmbH.

Die Gründung von Projektgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co.KG entspricht der gängigen Praxis zur Entwicklung, Umsetzung und zum Betrieb einzelner regenerativer Energieerzeugungsanlagen. Aus diesem Grunde wurde bereits die "Windenergie Langerwehe 1 GmbH & Co.KG" gegründet.

In der Projektgesellschaft erfolgen die notwendigen Planungen und vorbereitenden Maßnahmen (Genehmigungen, usw.) sowie die anschließende Errichtung und der Betrieb der Anlagen.

Die Projektgesellschaft wurde als Bürgerenergiegesellschaft gegründet, die im Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2017) wie folgt definiert ist:

- Es muss sich um eine Gesellschaft handeln, die aus mindestens 10 Privatpersonen besteht und bei der die Mehrheit der Stimmrechte bei Privatpersonen vor Ort liegt.

- Kein Gesellschafter darf mehr als 10 Prozent der Stimmrechte haben.
- Die Projektgröße darf höchstens sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von höchstens 18 Megawatt umfassen.
- Der Kommune (hier: Gemeinde Langerwehe) muss die Chance eingeräumt werden, sich mit bis zu 10 Prozent an den Investitionen zu beteiligen.

An Bürgerenergiegesellschaften können auch juristische Personen wie die RURENERGIE GmbH teilnehmen. Auch hier darf die Beteiligungshöhe 10 % nicht übersteigen.

Diese lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften dürfen unter erleichterten Bedingungen an der Ausschreibung nach dem EEG teilnehmen. So erhalten sie den Zuschlag nach der so genannten „uniformpricing“- Methode. D. h. unabhängig von dem selbst abgegebenen Angebot wird der höchste bezuschlagte Wert der jeweiligen Bieterunde angesetzt.

Die RURENERGIE GmbH beabsichtigt nun, sich unter folgenden Voraussetzungen unmittelbar zu 10 % an der Projektgesellschaft zu beteiligen:

- a) Vorliegen einer marktgerechten Rendite, die mindestens den Anforderungen des Gesellschaftsvertrages der RURENERGIE GmbH entspricht,
- b) Zuschlag bei der bundesweiten Ausschreibung.

Neben der Beteiligung an der Projektgesellschaft plant die RURENERGIE GmbH auch den Beitritt zur Komplementär-GmbH im Umfang von 10%. Es handelt sich dabei um die "WEA 1 Langerwehe Verwaltungs GmbH". Als Komplementärin der Projektgesellschaft ist sie nicht am Kommanditkapital beteiligt.

B. Rechtslage:

Die Beschlüsse zu 1 bis 3. erfolgen im Rechtsrahmen des § 107a GO NRW. Die wirtschaftliche Betätigung in diesem Bereich erfüllt von Gesetzes wegen bereits den Tatbestand des öffentlichen Zwecks. Der Umfang der mittelbaren Beteiligung steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Monschau.

Gem. § 108 Abs. 6 GO NRW bedarf die Zustimmung der Vertreter der Stadt in den beteiligten Unternehmen einer vorherigen Entscheidung des Rates.

Die mittelbare Beteiligung der Stadt Monschau an einer Gesellschaft ist nach § 115 GO NRW der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Angesichts des geringen Anteils der Stadt an der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH und des nahezu bedeutungslosen mittelbaren Anteils an der RURENERGIE GmbH ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss gem. § 15 Ziff. 1.1 der Hauptsatzung entbehrlich.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)